



**Satzung zur Änderung der  
Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang  
für beruflich qualifizierte Berufstätige  
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung  
an der Universität Bayreuth  
(Hochschulzugangssatzung)  
Vom 30. November 2012**

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl S. 423), erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:\*)

**§ 1**

Die Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026) wird im Anhang wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nr. 1 wird gestrichen und die bisherigen Nrn. 2 bis 7 werden zu den Nrn. 1 bis 6.
2. Nach der neuen Nr. 6 wird folgende Nr. 7 neu eingefügt:  
„7. Medienwissenschaft und Medienpraxis, B.A.“

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. November 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. November 2012,

Az.: A 4007/3 - I/1.

Bayreuth, 30. November 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Rüdiger Bormann'.

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 30. November 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. November 2012.